

Förderung der Windelentsorgung bei Inkontinenz

Auch für das Jahr 2011 werden Zuwendungen für die Entsorgung von Windeln bei Inkontinenz gewährt. Grundlage für die Zuwendungsgewährung sind die vom Stadtrat am 24.02.2000 beschlossenen Richtlinien.

Richtlinien der Stadt Lebach zur Förderung der Windelentsorgung bei Inkontinenz vom 24.02.2000 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Stadt Lebach ist mit Wirkung vom 01.01.2000 für die Aufgabe der örtlichen Abfallentsorgung aus dem Entsorgungsverband Saar ausgeschieden. Sie hat die Aufgabe dem Lebacher Abfallzweckverband (LAZ) zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Aufgrund des eingeführten Gebührensystems ist neben einer Grundgebühr für die aufgestellten Restabfallgefäße eine gewichtsabhängige Gebühr für Restabfälle zu entrichten.

Um finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Windelentsorgung auszugleichen oder zu mindern, die sich aus der gewichtsabhängigen Veranlagungsgrundlage bei den Abfallbeseitigungsgebühren ergeben, werden in medizinisch nachgewiesenen Fällen Zuwendungen gewährt für Personen,

1. die an Inkontinenz leiden und
2. in Haushalten in Lebach wohnen und polizeilich gemeldet sind,
3. die Inkontinenz **mindestens sieben Monate** im Jahr bestand, für das die Förderung beantragt wird sowie
4. für die Windelentsorgung Kosten entstanden sind, die über den durchschnittlichen Kosten liegen, was durch Gebührenbescheid oder Verbrauchskostenabrechnung nachzuweisen ist.

Als über dem Durchschnitt liegend wird angenommen, wenn

- a) **anstatt eines 120-Liter-Restabfallgefäßes mehrere 120-Liter-Abfallgefäße oder ein 240-Liter-Restabfallgefäß vorgehalten wird und/oder**
- b) **in dem Gefäß mehr als 121 kg Restabfall pro an das Gefäß angeschlossene Person und Jahr verworfen wurde.**

Die Zuwendung bemisst sich an den entstandenen durchschnittlichen Mehrkosten, die sich berechnen

- a) zum einen aus der Differenz der Grundgebühr zwischen einem und mehreren 120-Liter-Restabfallgefäßen (Differenz je Gefäß 66,00 € für 2011) oder einem 120-Liter-Restabfallgefäß und einem 240-Liter-Restabfallgefäß (Differenz 52,80 € für 2011) sowie
- b) zum anderen aus dem über den 121 kg hinausgehenden Gewicht pro an das Gefäß angeschlossene Person, und zwar mit 0,20 € (für 2011) pro kg.

Sie beträgt jedoch **maximal pro Person und Jahr höchstens 50,00 €**. Sie kann nach Vorlage der Abfallgebührenbescheide (Abrechnungen) für 2011 beantragt werden. Die Anträge müssen unter Verwendung des Formblattes (**Anlage I**) **bis spätestens 30.06.2012** gestellt sein. Die Inkontinenz und der Zeitpunkt, seit der sie besteht, sind durch ärztliches Attest nachzuweisen. Wurde in der Vergangenheit bereits eine Zuwendung bewilligt, entfällt die Vorlage des ärztlichen Attestes.

Für Personen, die in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen wohnen, wird die Förderung nicht gewährt.

Lebach, 23.01.2012
Der Bürgermeister

Anlage I

.....
(Name und Vorname des Antragstellers)

.....
(Datum)

.....
(Straße, Ort)

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln
wegen Inkontinenz im Jahr 2011**

An die
Stadt Lebach
Am Markt 1
66822 Lebach

Ich beantrage hiermit eine Zuwendung für die Windelentsorgung. Die Förderung wird für folgende Person/en beantragt, die an Inkontinenz leiden:

Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Inkontinenz besteht seit:	Inkontinenz besteht seit:

Weitere Angaben zum Antragsteller:

Telefon Nr.:

Kreditinstitut:

Bankleitzahl:

Konto Nr.:

Kontoinhaber:

Das Abfallgefäß des Antragstellers wird von (Anzahl) Personen genutzt.

Ich versichere, dass die Person/en, die die Förderung beantragen bzw. für die die Förderung beantragt wird, in Lebach wohnen und polizeilich gemeldet sind. Ferner bin ich damit einverstanden, dass die Angaben mit den städtischen Meldedaten abgeglichen werden können. Die Inkontinenz und der Zeitpunkt, seit der sie besteht, werden bzw. wurden bereits in der Vergangenheit durch ärztliches Attest nachgewiesen. Sofern noch kein Nachweis vorliegt, ist er in der Anlage beigelegt.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Ergänzende Informationen zum Förderantrag

- ⇒ **Der Förderantrag kann von Personen mit Inkontinenz bei der Stadt Lebach gestellt werden.**
- ⇒ **Die Inkontinenz und der Zeitpunkt, seit der sie besteht, werden durch ärztliches Attest nachgewiesen. Sofern bereits in den vergangenen Jahren eine Zuwendung bewilligt wurde, entfällt die Vorlage des Attestes.**
- ⇒ **Die Förderung kann nur für Personen gewährt werden, die in Haushalten leben. Eine Zuwendung wird nicht bewilligt für Personen, die in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen wohnhaft sind.**
- ⇒ **Die Zuwendung kann jährlich nach Vorlage der Abfallgebührenbescheide (Abrechnungen) beantragt werden. Die Anträge für 2011 müssen bis spätestens 30.06.2012 gestellt werden.**
- ⇒ **Voraussetzung zur Antragsbewilligung sind:**
 - a) **das die Personen, für die die Zuwendung gewährt wird, in einem Haushalt in Lebach wohnen und polizeilich gemeldet sind,**
 - b) **das die Inkontinenz mindestens sieben Monate im Jahr bestand, für das die Förderung beantragt wird und**
 - c) **das dem Antragsteller für die Windelentsorgung Kosten entstanden sind, die über den durchschnittlichen Kosten liegen, was durch Gebührenbescheid, Verbrauchskostenabrechnung usw. nachzuweisen ist.**

Als über dem Durchschnitt liegend wird angenommen, wenn

 - a) **anstatt eines 120-Liter-Restabfallgefäßes mehrere 120-Liter-Restabfallgefäße oder ein 240-Liter-Restabfallgefäß vorgehalten wird und/oder**
 - b) **in dem Gefäß mehr als 121 kg Restabfall pro an das Gefäß angeschlossene Person und Jahr verworfen wurden.**
- ⇒ **Als Förderbeitrag wird ein Betrag von maximal 50,00 €/Person/Jahr gewährt. Er bemisst sich an den entstandenen durchschnittlichen Mehrkosten, die sich berechnen**
 - a) **zum einen aus der Differenz der Grundgebühr zwischen einem und mehreren 120-Liter-Restabfallgefäßen (Differenz je Gefäß 66,00 € für 2011) oder einem 120-Liter-Restabfallgefäß und einem 240-Liter-Restabfallgefäß (Differenz 52,80 € für 2011) sowie**
 - b) **zum anderen aus dem über den 121 kg hinausgehenden Gewicht pro an das Gefäß angeschlossene Person, und zwar mit 0,20 € pro kg.**

Weitere Informationen zum Thema „Windeln“ erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Lebach unter der Telefonnummer 06881/59-105